

**Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat**

**Richtlinie  
zur Gewährung von  
Zuwendungen aus dem Haushalt  
des Landkreises Märkisch-  
Oderland an außerhalb der  
Kreisverwaltung stehende  
Institutionen/Träger/Personen\***



## **Inhaltsverzeichnis**

I	Allgemeines .....	3
I.1	Grundlagen .....	3
I.2	Zweck .....	3
II	Voraussetzungen, Zuwendungs- und Finanzierungsarten .....	3
II.1	Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen.....	4
II.2	Zuwendungsbegriff .....	5
II.3	Zuwendungsarten.....	5
II.4	Finanzierungsart/Zuwendungshöhe .....	5
III	Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	6
III.1	Antragstellung.....	6
III.2	Bewilligungsverfahren .....	8
IV	Verwendung der Zuwendung.....	9
IV.1	Auszahlung der Zuwendung .....	9
IV.2	Änderung des Zuwendungsbescheides.....	10
IV.3	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	10
V	Nachweis der Verwendung .....	11
V.1	Fristen für Verwendungsnachweise .....	11
V.2	Form des Verwendungsnachweises.....	11
V.3	Inhalt des Verwendungsnachweises.....	11
V.4	Prüfung des Verwendungsnachweises .....	12
VI	Inkrafttreten .....	13

# **I Allgemeines**

## **I.1 Grundlagen**

Finanzielle Zuwendungen des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgen auf der Grundlage nachfolgender Regelungen und gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
- Abgabenordnung (AO)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

## **I.2 Zweck**

(1) Das kommunale Haushaltsrecht enthält keine den Haushaltsordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder vergleichbare, unmittelbar anzuwendende Regelung über das Verfahren zur Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuschüssen. Zweck dieser Rahmenrichtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensgrundlage zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Märkisch-Oderland und damit die Gleichbehandlung der Antragsteller / Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

(2) Ergänzend zu dieser Rahmenrichtlinie gibt es für spezielle Förderbereiche sog. Fachförderrichtlinien, welche im Einzelfall zur Rahmenrichtlinie abweichende Regelungen enthalten, wenn dies im Sinne einer besseren Praktikabilität notwendig ist. Sofern in den Fachförderrichtlinien keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Festlegungen dieser Rahmenrichtlinie auch für diese Förderungen.

Bestehende Fachförderrichtlinien sind im Internet unter Landkreis Märkisch-Oderland / Kreisrecht hinterlegt.

(3) Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Förderungen, bei denen der Landkreis Märkisch-Oderland Zuwendungen aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg an Dritte weiterleitet. Hier gelten die Regelungen der jeweiligen Programmrichtlinie. Die Weiterleitung hat in Anlehnung an diese Richtlinie zu erfolgen.

# **II Voraussetzungen, Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und einer entsprechenden Veranschlagung im Haushaltsplan des Landkreises im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und zur Daseinsvorsorge finanzielle Zuwendungen an andere Aufgabenträger (auch Zuwendungsempfänger

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Märkisch-Oderland an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Institutionen/Träger/Personen

genannt).

(2)Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Privatpersonen, andere juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben wahrnehmen, die im in der Kommunalverfassung definierten Aufgabenbereich eines Landkreises liegen und im Interesse des Landkreises Märkisch-Oderland durchgeführt werden.

(3)Förderfähig können insbesondere Vorhaben und Maßnahmen sein, die sozial-, umwelt-, bildungs-, jugend-, gesundheits-, kulturpolitischen und / oder sportlichen Zwecken dienen. Förderfähig können auch wirtschaftliche Vorhaben sein, wenn sie lokale Tätigkeiten umfassen und von rein regionaler Bedeutung sind. Die Maßnahme muss dabei auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland wirksam werden.

**(4)Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

## **II.1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

(1)Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Landkreis Märkisch-Oderland an der Erfüllung der Aufgabe durch andere Aufgabenträger (Zuwendungsempfänger) ein erhebliches Interesse hat, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2)Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (beachte Abschnitt III, Ziffer 1 Abs. 6) und für die, seitens der antragstellenden Person, noch keine Verpflichtungen (z.B. Abschluss von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen) eingegangen sind.

(3)Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

(4)Zuwendungen dürfen nur an solche Antragsteller ausgereicht werden,

- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
- welche die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllen,
- die einen angemessenen Eigenanteil bei der beantragten Maßnahme nachweisen (die Höhe des Eigenanteils obliegt dabei der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und ist abhängig vom Projektvolumen sowie der Leistungsfähigkeit des Antragstellers) und
- welche die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bieten.

(5)Bei Zuwendungen an Betriebe gewerblicher Art sind die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **II.2 Zuwendungsbegriff**

(1)Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich zweckgebundene finanzielle Mittel, welche der Landkreis Märkisch-Oderland zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfänger außerhalb der Kreisverwaltung vergibt.

(2)Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht rückzahlbare finanzielle Zuwendungen, welche der Zuwendungsempfänger auf Dauer behalten darf, wenn er sie unter Beachtung der Anforderungen des Zuwendungsbescheides zweckentsprechend verwendet.

(3)Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Leistungen, auf die der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (z.B. Wohngeld, Sozialhilfeleistungen)
- Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge)
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen

(4)Zuwendungen werden grundsätzlich nachrangig gewährt. Vorrangig sind Fördermöglichkeiten durch Dritte und / oder Eigenmittel und / oder weitere Einnahmemöglichkeiten, wie z. B. Eintrittsgelder auszuschöpfen.

## **II.3 Zuwendungsarten**

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

### Institutionelle Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers bestimmt. Gefördert wird die Institution als solche. Nicht gefördert werden Investitionen (z. B. Anschaffung von Gegenständen, bauliche Investitionen). Sie werden einmalig oder wiederkehrend gewährt. Einmalige Zuwendungen haben Vorrang vor laufender Förderung.

### Projektförderung

Zuwendungen zur Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben für einzelne, abgegrenzte, zeitlich befristete Vorhaben bestimmt.

## **II.4 Finanzierungsart/Zuwendungshöhe**

(1)Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt. Diese kann wie folgt gewährt werden:

Anteilsfinanzierung: Die Zuwendung wird auf einen bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Im Falle der Reduzierung der tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber den ursprünglich veranschlagten Kosten, wird die Zuwendung entsprechend des

festgelegten Förderungsanteils neu berechnet und dementsprechend reduziert. Im Bereich der Projektförderung ist der Anteilsfinanzierung der Vorrang einzuräumen.

Fehlbedarfsfinanzierung: Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in voller Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

Festbetragsfinanzierung: In geeigneten Fällen wird die Zuwendung auf einen festen Betrag festgesetzt. Dieser Betrag verbleibt auch bei höheren Einnahmen und verminderten Ausgaben in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem Zuwendungsbetrag. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit späteren höheren Einnahmen oder Einsparungen bei den Ausgaben zu rechnen ist. Diese Finanzierungsart ist nur im Ausnahmefall anzuwenden.

(2) Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsstelle, ob und mit welcher Finanzierungsart sowie in welcher Höhe eine Zuwendung erfolgt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in den jeweiligen Fachförderrichtlinien des Landkreises Märkisch-Oderland näher bestimmt. Liegt für die vorgesehene Zuwendung keine Fachförderrichtlinie vor, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig vom Einzelfall festgelegt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die von der zuständigen Bewilligungsstelle geprüft und festgesetzt werden. Bei nichtförderungsfähigen Anteilen der geplanten Ausgaben hat die Bewilligungsstelle diesen Anteil bei den Gesamtausgaben zu reduzieren.

### **III Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **III.1 Antragstellung**

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es ausnahmslos eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers beim Landkreis Märkisch-Oderland.

Antragsfristen sind den fachspezifischen Förderrichtlinien zu entnehmen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

Anzuwenden sind die Formulare:

Anlage 2 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur institutionellen Förderung

Anlage 3 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung

Anlage 4 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung (*für Baumaßnahmen an Dritte*)

Anlage 5 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bis zu 1.000 € zur

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Märkisch-Oderland an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Institutionen/Träger/Personen

## Projektförderung (*Vereinfachtes Verfahren*)

Die Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber müssen spätestens vor Auszahlung der Zuwendung vorgelegt werden.

(2) Fällt die beabsichtigte Förderung unter eine geltende Fachförderrichtlinie ist der Antrag auf dem entsprechenden Formular und bis zu der entsprechenden Frist gemäß der jeweiligen Fachförderrichtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.

(3) Fällt die beabsichtigte Förderung nicht unter eine geltende Fachförderrichtlinie, ist vom zuständigen Fachamt der diskriminierungsfreie Zugang zur Zuwendung für potenzielle Antragsteller zu gewährleisten. Diese sind in geeigneter Art und Weise zu informieren. Bei Notwendigkeit / Zweckmäßigkeit stellt das zuständige Fachamt die Formulare zur Antragstellung zur Verfügung.

Im Antrag sind u. a. zu benennen:

- Angaben zur antragstellenden Person (z.B. Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Personen, Rechtsform),
- geplante Maßnahme (Projekttitle, Kurzbeschreibung);
- geplanter Durchführungszeitraum (inkl. Vor- und Nachbereitung)
- eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (sollte dies der Fall sein, so sind bei den Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan die Nettobeträge anzusetzen)

Bei Projektförderung sind dem Antrag beizufügen:

- ein detaillierter, schlüssiger sowie vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan, welcher alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden geplanten Ausgaben und die beabsichtigte Finanzierung / Einnahmen einschließlich Angaben über weitere Förderungen durch private und öffentliche Stellen darstellt
- Auflistung der Gegenstände ab einem Wert von mehr als 150 EUR netto, welche aus der Zuwendung beschafft werden sollen
- ggf. Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt bezogenen Stellenplanes, welcher Qualifikationsnachweise und die Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält
- eine Erklärung des Antragstellers, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. wann mit dem Vorhaben begonnen werden soll

Bei institutioneller Förderung sind dem Antrag beizufügen:

- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe aller zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben
- eine Bilanz bzw. ein Jahresabschluss (geprüft oder festgestellt)
- ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Organisations- und Stellenplan) mit Angabe aller voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie aussagekräftige Unterlagen über die wirtschaftliche Situation; der Stellenplan hat in der Regel Qualifikationsnachweise, die Einstufung der Mitarbeiterinnen und

- Mitarbeiter sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen zu enthalten
- eine Auflistung der Gegenstände ab einem Wert von mehr als 150 EUR netto, welche aus der Zuwendung beschafft werden sollen

(4) Hat ein Antragsteller für sein Vorhaben Zuwendungen bei mehreren Fachämtern des Landkreises Märkisch-Oderland oder anderen Zuwendungsgebern beantragt, so sind diese Zuwendungsanträge sowie ggf. bereits ergangene Zuwendungsbescheide dem Antrag beizufügen.

(5) Als Nachweis des fristgerechten Posteingangs beim Landkreis Märkisch-Oderland gilt der Poststempel oder Eingangsvermerk. Später eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur insoweit berücksichtigt werden, wie noch entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

(6) Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn

- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist, begründet keinen Vorhabenbeginn.
- Unter besonderen Voraussetzungen kann die Bewilligungsstelle einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Dies sind u.a.:
  - ein besonderes kreisliches Interesse
  - bei der Beantragung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein
  - es muss hinreichend gesichert scheinen, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen
- Der Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist schriftlich beim Landkreis Märkisch-Oderland zu stellen. Er kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Förderung des Projektes eingereicht werden.
- Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist noch keine endgültige Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Förderung der Maßnahme getroffen.

### **III.2 Bewilligungsverfahren**

(1) Die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt durch das zuständige Fachamt.

(2) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid- Anlage 6) bewilligt, soweit nicht ausnahmsweise mit dem Zuwendungsempfänger ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Zuwendungsvertrag) vereinbart

wird.

(3) Ist der Antrag abzulehnen, so wird diese Ablehnung dem Antragsteller grundsätzlich schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf den Einzelfall bezogene Bedingungen und Auflagen sind ggf. als Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid zu formulieren.

## **IV Verwendung der Zuwendung**

### **IV.1 Auszahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (vier Wochen nach Bekanntgabe, soweit nicht andere Regelungen vereinbart sind) bzw. der Zuwendungsvertrag rechtsgültig vereinbart ist.

(2) Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides eher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Diese Erklärung hat schriftlich auf einem vorgegebenen Formblatt (Rechtsbehelfsverzichtserklärung Anlage 7) zu erfolgen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Zuwendung mittels Formular (Antrag auf Auszahlung – Mittelabforderung Anlage 8) zu beantragen.

(4) Die Auszahlung der Zuwendung bei Projektförderung ist grundsätzlich nur in dem Umfang zulässig, als die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für denwendungszweck benötigt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Zuwendungsbehörde die Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten festgelegten Terminen, die Auszahlung in einer Summe oder eine andere Regelung festgelegt wurde.

(5) In geeigneten Fällen kann bei Zuwendungen zur Projektförderung die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe erfolgen.

(6) Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise für dem Haushaltsjahr vorangegangene Zuwendungen, die den gleichenwendungszweck oder Sachverhalt betreffen, dem Landkreis Märkisch-Oderland vorher zugegangen sind, es sei denn, im Bewilligungsbescheid wurde eine andere Regelung getroffen.

(7) Die Auszahlung von finanziellen Zuwendungen auf Grund eines Zuwendungsvertrags richtet sich nach den dortigen Vereinbarungen. Verantwortlich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen ist die sachlich zuständige Bewilligungsstelle. Besondere Regelungen, z. B. zur vorläufigen Haushaltsführung, sind zu beachten.

## **IV.2 Änderung des Zuwendungsbescheides**

Die Zuwendung kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise nachträglich erhöht werden. Eine Aufstockung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Im Falle einer Nachbewilligung ist ein Änderungsbescheid zu erteilen.

Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahme für die Förderung wesentliche Änderungen (inhaltlicher oder finanzieller Art) gegenüber dem Zuwendungsbescheid, hat die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder eingestellt wird.

## **IV.3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis Märkisch-Oderland schriftlich anzuzeigen, wenn:

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insb. maßgebliche Änderungen am Kosten- und Finanzierungsplan entstehen bzw. entstanden sind
- z. B. wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält, oder sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder um mehr als 500 € ergibt oder es sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nach Auszahlung nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können
- aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt oder nicht mehr benötigt werden
- sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Vorstand) ändern
- der Zuwendungsempfänger seine Organisationsstruktur ändert (z.B. Vereinsfusionen, Auflösung des Vereins, Statutenänderung)
- ein Insolvenzverfahren von ihm bzw. gegen ihn droht, beantragt oder eröffnet wird

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder ihrer Prüfungsberechtigten zu erteilen und / oder vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ist schriftlich zu dokumentieren.

Sofern für ein Vorhaben auch Zuwendungen von anderen Zuwendungsgebern bewilligt worden sind, ist der kreislichen Bewilligungsstelle eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises einschließlich Prüfvermerk vorzulegen.

## **V Nachweis der Verwendung**

### **V.1 Fristen für Verwendungsnachweise**

(1) Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin bei der Bewilligungsstelle einzureichen (Posteingang). Als Termine sind regelmäßig festzulegen:

- für institutionelle Zuwendungen der 31. Mai des Folgejahres
- für Projektförderungen drei Monate nach Abschluss des Projektes bzw. bei Zuwendungen, deren Bewilligungszeitraum am 31.12. endet, der 31. Mai des Folgejahres

(2) In Ausnahmefällen können die Fristen durch ausreichend begründeten Antrag verlängert werden. Ein solcher Antrag ist bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Die Bewilligung der Verlängerung hat in Schriftform zu erfolgen, wobei der elektronische Postverkehr genutzt werden kann.

Kommt der Zuwendungsempfänger der Verpflichtung der Vorlage des Verwendungsnachweises nicht, verspätet oder mangelhaft nach, können der Förderbescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden.

### **V.2 Form des Verwendungsnachweises**

(1) Für den Verwendungsnachweis gemäß gültiger Fachförderrichtlinien sind die entsprechenden Formulare des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwenden.

(2) Für Zuwendungen, für die keine Fachförderrichtlinien existieren, sind die Regelungen des Zuwendungsbescheides für den Verwendungsnachweis zu beachten bzw. das Formular Verwendungsnachweis (Anlage 9 bzw. Anlage 10) zu verwenden.

### **V.3 Inhalt des Verwendungsnachweises**

(1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(2) Der Sachbericht soll in geeigneter Weise den Verlauf und das Ergebnis der mit der Zuwendung geförderten Maßnahme wiedergeben. Der Sachbericht hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sowie die Erreichung der Ziele und Zielgruppen kurz darzustellen. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, dass die Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen / Büchern übereinstimmen und dass die entsprechenden Vergabevorschriften, sofern erforderlich, eingehalten worden sind. Art und Umfang regelt im Einzelfall der Zuwendungsbescheid.

(3) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes bzw. des Kosten- und Finanzierungsplanes zunächst summarisch (Soll zum Ist) darzustellen.

(4) Der summarischen Darstellung ist eine Belegübersicht beizufügen, aus der die angegebene Ist-Summe abzuleiten ist.

(5) Weiterhin ist eine Belegliste einzureichen, in der alle die Zuwendung betreffenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan aufgeführt sind. Die aufgeführten Belege sind laufend zu nummerieren.

(6) Der Belegliste aus Ziffer 5 sind die dort aufgeführten Belege im Original und mit der laufenden Nummer versehen, beizufügen.

(7) Ist im Zuwendungsbescheid geregelt, dass ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend ist, so entfällt die Vorlage der Originalbelege. Die Bewilligungsbehörde kann sich jedoch die Vorlage der Belege im Original vorbehalten.

(8) Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

(9) Bei der institutionellen Förderung ist der Nachweis in Form eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zeitnah zu erbringen. Bei Zuwendungen unter 5.000 € reicht die Vorlage eines nicht durch einen Dritten geprüften Jahresabschlusses aus.

(10) Bei Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000 € gilt in dieser Rahmenrichtlinie oder in den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien beim Verwendungsnachweis die Anlage 10- Verwendungsnachweis (vereinfachtes Verfahren).

#### **V.4 Prüfung des Verwendungsnachweises**

Die Bewilligungsstelle hat die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel zu prüfen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen. Die Bewilligungsstelle hat ein uneingeschränktes und vollumfängliches Prüfungsrecht.

Der Zuwendungsempfänger wird über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung informiert. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, kann diese Information auch mittels elektronischem Postverkehr erfolgen.

## **VI Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-MOL) und institutionelle Förderung (ANBest-I-MOL) des Landkreises Märkisch-Oderland
- Anlage 2: Formular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
- Anlage 3: Formular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung
- Anlage 4: Formular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung (für Baumaßnahmen an Dritte)
- Anlage 5: Formular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bis zu 1.000 € zur Projektförderung (Vereinfachtes Verfahren)
- Anlage 6: Formular für die Gewährung einer Zuwendung (Zuwendungsbescheid)
- Anlage 7: Formular für Empfangsbekanntnis, Rechtsbehelfsverzichtserklärung und Anzeige Maßnahmenbeginn
- Anlage 8: Formular für den Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung (Mittelabforderung)
- Anlage 9: Formular für den Verwendungsnachweis
- Anlage 10: Formular für den Verwendungsnachweis (Vereinfachtes Verfahren)

\* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.